

# RS Vwgh 1993/6/22 93/14/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0442/79 E 6. Mai 1980 VwSlg 5484 F/1980 RS 2

### Stammrechtssatz

Ein Gebäude dient nur dann unmittelbar dem Betriebszweck, wenn es von seiner Funktion her jene Tätigkeiten ermöglicht, die der Betrieb nach seinem Hauptzweck zur Erzielung der Betriebseinnahmen entfaltet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140002.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)